

# EINSCHRÄNKUNG DES FREILEITUNGSVORRANGS FÜR „BESONDERS BELASTETE REGIONEN“?

## 1.0 ZUR NOVELLE DES BBPLG 2026

(Input hinsichtlich einer Regelung im BBPIG kann bei Bedarf geliefert werden (siehe auch unten 5.). Derzeit jedoch explizit nicht erforderlich.)

## 2.0 ALLGEMEINE ARGUMENTE GEGEN ERDKABEL IN „BESONDERS BELASTETEN REGIONEN“

- Das Bündelungsgebot verlangt gerade die Nutzung vorbelasteter Gebiete. Zwar gibt es keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume hat aber grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 35; Beschluss vom 28. März 2020 - 4 VR 5.19 - juris Rn. 39). Dies kann als Argument für die Einschränkung des Freileitungsvorrangs in „besonders belasteten Regionen“ gesehen werden. Allerdings führt das Bündelungsgebot auch dazu, dass es zahlreiche Regionen geben dürften, die sich auf „besondere (Vor-)Belastung“ berufen werden.
- Auch ohne eine entsprechende Verankerung im Gesetz gibt es die Diskussionen um „überbelastete“ Regionen aktuell schon. Es ist zu erwarten, dass eine Verankerung im Gesetz diese Diskussion generell befeuern wird. Vermutlich werden betroffene Regionen versuchen, aus einer konkreten Regelung einen allgemeinen Grundsatz abzuleiten.
- Eine (weitere) Einschränkung des Freileitungsvorrangs in „besonders belasteten Regionen“ **widerspricht dem Ziel der Planungsbeschleunigung**. Denn eine Diskussion ist wegen des Bündelungsgebots (s.o.) in vielen Regionen absehbar. Die Prüfung der Abweichung von der Freileitungs-Planung in einzelnen Regionen ist für Vorhabenträger und Behörden aufwändig, zeitintensiv und mit vielen Risiken sowie Unsicherheiten verbunden (siehe begriffliche Problematik unter 3.). Sie widerspricht dem Ziel, mittels des Freileitungsvorrangs eine klare und rechtssichere Basis für die Planung zu schaffen.
- Eine (weitere) Einschränkung des Freileitungsvorrangs widerspricht den Interessen von TBW an einer effizienten und kostengünstigen Realisierung der neuen HGÜ-Vorhaben.

## 3.0 ARGUMENTE GEGEN EINE REGELUNG IN DEN §§ 12A ENWG FF.

- Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplan ermitteln als Bedarfsplanung lediglich abstrakt den Netzausbaubedarf zwischen verschiedenen Netzverknüpfungspunkten. Die konkrete Trassenführung zwischen den Netzverknüpfungspunkten und eventuell von einer Trassenführung betroffene Räume werden auf der Ebene des Netzentwicklungsplans und des Bundesbedarfsplans nicht betrachtet.  
Weil auf der Ebene der Bedarfsplanung keine konkreten Trassenverläufe betrachtet werden, eignen sich die Vorschriften zum Netzentwicklungsplan in den §§ 12a EnWG ff. nicht zur Verankerung einer Regelung zu „besonders belasteten Regionen“.
- Die Auswirkungen einer solchen Vorgabe auf die Netzplanung sind nicht absehbar. Sie könnten dazu führen, dass auf der Ebene der Bedarfsplanung bereits konkrete Räume für eine Trassenführung betrachtet werden müssen. Dies ist auf der frühen Ebene der Bedarfsplanung von den ÜNB nur mit ganz erheblich vergrößertem (personellen und zeitlichen) Aufwand leistbar (~ mehrjährige Verzögerung der Bedarfsplanung). **Dies widerspricht dem Ziel der Beschleunigung des Netzausbaus.**

## **4.0 PROBLEME BEI DER FESTLEGUNG VON KRITERIEN FÜR „BESONDERS BELASTETE REGIONEN“**

- Zunächst ist unklar, welche Regionen das Ziel dieser Regelung sind.
- Was sind „Regionen“? Bundesländer? Kommunen? Andere Abgrenzung?
- Eine „besondere Belastung“ wird von den betroffenen Regionen immer subjektiv verstanden werden und ist in einer gesetzlichen Regelung nur schwer zu verobjektivieren. Versucht man gleichwohl, objektive Kriterien festzulegen, wird es nicht zu vermeiden sein, dass diese Kriterien Auslegungsspielraum eröffnen. Dieser Auslegungsspielraum wird zu Diskussionen mit den betroffenen Regionen führen und ist deshalb geeignet, die Planung der neuen Vorhaben zu erschweren und zu verzögern.

## **5.0 MÖGLICHER LÖSUNGSVORSCHLAG**

- Integration der Erdkabel-Lösung für „besonders belastete Regionen“ in § 3 Abs. 1 BBPlG-E
- Möglichst weitgehende Einschränkung über Kriterien wie Wirtschaftlichkeit, Effizienz...